

Interview für das BDIZ EDI konkret – Fachmagazin für die implantologische Praxis, Ausgabe 3/2016

Anlass: 26. Gutachterkonferenz des BDIZ EDI im Auftrag der Konsensuskonferenz Implantologie und in Kooperation mit der Zahnärztekammer Bremen

Interviewpartner: Staatsanwalt Thomas Hochstein, Staatsanwaltschaft Stuttgart

Interview von: Anita Wuttke, Journalistin, Chefredakteurin BDIZ EDI konkret

©BDIZ EDI



### Interview mit dem Staatsanwalt

#### **An Beweisfragen gebunden**

**Staatsanwalt Thomas Hochstein, Staatsanwaltschaft Stuttgart, war Referent der diesjährigen Gutachterkonferenz des BDIZ EDI und hat über die Anforderungen an die Gutachter in Ermittlungsverfahren gesprochen. Hier im Interview vertieft er seine Aussagen.**

- **Herr Hochstein, verkörpern Sie den neuen Typus „Staatsanwalt“, der seine eigene Internetseite hat und pflegt, bloggt und offensiv mit den sozialen Medien umgeht?**

*Soweit würde ich nicht gehen wollen. Ich war schon zu Kinder- und Jugendzeiten von den – damals noch sehr beschränkten – Möglichkeiten der EDV fasziniert, und diese Faszination hat während meines Studiums eine ganz neue Dimension erreicht, als ich angefangen habe, mich mit dem Internet, seinen Möglichkeiten und der zugrundeliegenden Technik zu befassen.*

*Dem öffentlichen Auftritt „als Staatsanwalt“ setzen hingegen die mit dem Amt verbundenen Pflichten zur Zurückhaltung und Mäßigung sowie zur Dienstverschwiegenheit Grenzen. Daher steht einer Vielzahl von Internetseiten und Blogs der Anwaltschaft allenfalls eine Handvoll solcher Angebote von Richtern und Staatsanwälten gegenüber.*

- **Welchen Anteil an Ihrer staatsanwaltschaftlichen Arbeit haben (zahn-)medizinische Themen?**

*Medizinische Themen stellen einen vergleichsweise großen Teil meiner Tätigkeit dar. Dazu gehören sowohl Vorwürfe wegen Behandlungsfehlern als auch das sog. (wirtschaftliche) „Fehlverhalten im Gesundheitswesen“, namentlich in Form des Abrechnungsbetrugs, wobei der Fokus sich hier in den letzten Jahren von der Ärzteschaft und den Apothekern zu Physiotherapeuten und v.a. Pflegediensten verschoben hat. Hinzu kommen in geringer Zahl betäubungs- und arzneimittelrechtliche Fragestellungen und Verfahren wegen Verletzung der Schweigepflicht oder unerlaubter Titelführung.*

*Verfahren mit zahnmedizinischem Hintergrund sind vergleichsweise selten und beruhen in der Regel auf Strafanzeigen von mit dem medizinischen oder ästhetischen Ergebnis – und/oder den Kosten – unzufriedenen Patienten. Auch – nicht selten unbegründete – Betrugsvorwürfe werden gegen Zahnärzte vor allem von Patienten erhoben; im Gegensatz*

dazu sind Anzeigerstatter sonst zumeist die Krankenkassen und deren Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten.

- **Was ist der Unterschied zwischen einem gerichtlich und einem staatsanwaltlich beauftragten Gutachten, muss der Sachverständige diese Differenzierung zu unterscheiden wissen?**

*Der augenfälligste Unterschied liegt im Auftraggeber, der den Gutachtenauftrag erteilt, für Rückfragen zur Verfügung steht, die Arbeit des Sachverständigen leiten soll und die Rechnung erhält. Ansonsten ergeben sich keine relevanten Unterschiede zwischen Gutachtenaufträgen der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts, zumal – wenn die Sache vor Gericht geht – das für die Staatsanwaltschaft erstattete Gutachten regelmäßig auch in der Hauptverhandlung Verwendung findet.*

- **Wie geht die Staatsanwaltschaft vor, wenn sie zu der Erkenntnis kommt, ein (zahnärztliches) Gutachten einzuholen?**

*Zunächst gilt das Augenmerk der Staatsanwaltschaft der Beschaffung der notwendigen Anknüpfungstatsachen: Behandlungsunterlagen, ggf. auch von Vorbehandlern, die Ergebnisse bildgebender Diagnostik, aber möglicherweise auch Zeugenaussagen.*

*Dann schließt sich die Suche nach einem geeigneten Sachverständigen an, in dessen Fachgebiet die Beweisfragen fallen, der in keiner engen Verbundenheit zu dem Kollegen steht, gegen den sich die Vorwürfe richten (was ggf. eine gewisse räumliche Distanz als sinnvoll erscheinen lässt) und der nach seiner Auslastung in der Lage ist, das Gutachten in einem vertretbaren Zeitrahmen zu erstatten.*

*Diesem Sachverständigen werden dann die Ermittlungsakten samt Beweismitteln (also Behandlungsunterlagen, Röntgenbilder, ggf. Modelle) mit einem Gutachtenauftrag übersandt, aus dem sich zumindest die Fragestellung und – soweit erforderlich, insbesondere bei widersprüchlichen Behauptungen der Beteiligten – die Anknüpfungstatsachen ergeben.*

- **Wann und wie kann der Gutachter den Auftrag ablehnen?**

*Grundsätzlich ist der Zahnarzt verpflichtet, als Sachverständiger tätig zu werden. Eine Ablehnung kommt nur in Betracht, wenn er aufgrund Verwandtschaft zu Geschädigten oder Beschuldigten befangen ist oder aus anderen Gründen die Besorgnis der Befangenheit besteht, bspw. aufgrund enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zu einem der Beteiligten, wenn er den Patienten selbst behandelt hat, ihm die notwendige Fachkenntnis fehlt oder ihm die Gutachtenerstattung aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht zumutbar ist. Die Ablehnung sollte unverzüglich unter Mitteilung der Gründe erfolgen, wobei Staatsanwaltschaft und Gericht sich freuen, wenn zugleich geeignete andere Sachverständige benannt werden.*

*Eine nicht auskömmliche Honorierung ist hingegen kein Grund zur Ablehnung eines Gutachtenauftrags.*

- **Können Sie den Unterschied für den zahnmedizinischen Gutachter zwischen einem Zivilprozess und einem Strafprozess erläutern?**

*Der Zivilprozess ist ein Parteiprozess, in dem der Beibringungsgrundsatz gilt: die Parteien (Kläger und Beklagter) entscheiden, was sie in den Prozess einbringen, welche Behauptungen sie aufstellen und welche Beweise sie anbieten. Das Gericht ist an den Parteivortrag gebunden; es wird sich daher in seinem Beweisbeschluss auf konkrete Beweisfragen beschränken, die streitige Tatsachenbehauptungen der Parteien betreffen. Auch der Gutachter ist an diese Beweisfragen gebunden; er darf von ihnen nicht ungebeten und ohne Rücksprache abweichen oder Antworten auf – auch naheliegende – Fragen geben, die ihm das Gericht nicht gestellt hat. Sonst würde er möglicherweise einer Partei, die einen wesentlichen Punkt übersehen und in den Prozess daher nicht eingebracht hat, unzulässige Hilfestellung leisten.*

Das Strafverfahren hingegen hat das Ziel, den tatsächlichen Sachverhalt umfassend aufzuklären, soweit dies für Schuldfrage und Strafzumessung bedeutsam ist; es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. Gericht (und Staatsanwaltschaft) haben von sich aus die materielle Wahrheit zu erforschen. Dementsprechend werden regelmäßig sehr allgemein gehaltene Beweisfragen gestellt, und es ist – im Zweifel nach Rücksprache – durchaus erwünscht, wenn der Sachverständige auch auf Gesichtspunkte eingeht, die bedeutsam sind, aber im Gutachtenauftrag übersehen wurden.

- **Wie oft wird der Sachverständige wegen Befangenheit abgelehnt?**

Erfolgreiche Ablehnungen wegen Besorgnis der Befangenheit sind auch bei Gutachtern selten. Das schließt entsprechende, auch taktisch motivierte Anträge von Verfahrensbeteiligten freilich nicht aus.

Wichtig sind die Wahrung einer professionellen Distanz und das Bewahren der Fassung auch gegenüber – möglicherweise scharfen – verbalen Angriffen gegen fachliche Kompetenz oder persönliche Integrität des Sachverständigen. Er darf sich nie zu eigenen Ausfälligkeiten verleiten lassen und muss sich hüten, den Bereich der fachlichen Bewertung von Anknüpfungs- und Befundtatsachen zu verlassen; die Bewertung, wer bei widersprüchlichen Angaben die Wahrheit sagt, also die Beweiswürdigung, ist ebenso wie die rechtliche Beurteilung alleinige Aufgabe des Gerichts, nicht des Gutachters.

- **Haben Sie als Staatsanwalt Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt?**

Bisher hatte ich dazu keinen Anlass.

- **Wie ist aus Ihrer Sicht das Verhältnis in Strafprozessen zwischen mutmaßlichen Abrechnungsfehlern und Behandlungsfehlern?**

Jedenfalls im zahnärztlichen Bereich stehen Behandlungsfehlervorwürfe deutlich im Vordergrund; soweit Betrugsvorwürfe – dann meist auch durch Patienten – erhoben werden, wurzeln auch diese in der Mehrzahl der Fälle in einer Unzufriedenheit mit der Behandlung oder deren Ergebnissen.

- **Wie häufig geht es um Implantatbehandlungen in zahnmedizinischen Strafprozessen?**

Die absolute Zahl der Behandlungsfehlervorwürfe gegen Zahnärzte, die zu einer Strafanzeige führen, ist auch bei einer großen Staatsanwaltschaft wie in Stuttgart – der fünftgrößten Anklagebehörde im Bundesgebiet – vergleichsweise gering (durchschnittlich weniger als ein Fall pro Monat). Dabei machen Implantatbehandlungen nach meiner Schätzung knapp die Hälfte der Fälle aus.

- **Was ärgert Sie an zahnmedizinischen Gutachtern am meisten?**

Sachverständigengutachten haben den Zweck, eine streitige Tatsachenfrage verbindlich zu klären: Liegt ein Behandlungsfehler vor oder lässt er sich nicht nachweisen? War ein Fehler mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ursächlich für eine Patientenschädigung oder nicht? Ärgerlich ist es daher, wenn ein Gutachten auf diese Fragen keine klaren Antworten gibt, sondern sich auf die Darstellung des Für und Wider beschränkt und sich um die Beantwortung der Beweisfrage „herumdrückt“.

- **Was könnten Zahnärzte als Gutachter aus Ihrer Sicht besser machen?**

Manche zahnmedizinische Sachverständige haben die Übernahme des Gutachtenauftrags unter durchaus eigenartige Bedingungen zu stellen versucht, wie zum Beispiel die Zusicherung eines bestimmten Stundenhonorars oder von Entschädigungszahlungen weit über den Sätzen des JVEG für eine Ladung innerhalb der Praxiszeiten. Solche Forderungen, denen jede rechtliche Grundlage fehlt, sind zwar aus wirtschaftlicher Sicht verständlich, vermitteln aber keinen besonders professionellen Eindruck.

- **Haben Sie mit den neuen Strafrechtsnormen zur Korruption im Gesundheitswesen bereits zu tun – insbesondere mit § 299a StGB (Bestechlichkeit)?**

*Bisher nur theoretisch; es gibt offenkundig eine große Beunruhigung in der Ärzte- und Zahnärzteschaft, die zu entsprechendem Fortbildungsinteresse führt. In der täglichen Arbeit spielen die neuen Vorschriften derzeit noch keine Rolle.*

- **Sie waren ehrenamtlich als Rettungssanitäter tätig und haben sich bei der Johanniter-Unfallhilfe und beim Deutschen Roten Kreuz engagiert. Hat dieses Engagement auch etwas mit Ihren juristischen Interessenschwerpunkten zu tun – oder mit anderen Worten: Welche Themen behandeln Sie besonders gern?**

*Tatsächlich interessieren mich Themen mit (notfall-)medizinischem Bezug besonders. Das gilt für Behandlungsfehlerfragen ebenso wie für das Arznei- und Betäubungsmittelrecht, das Rettungsdienstrecht und andere Rechtsfragen aus diesem Bereich, auch dem der Rechtsmedizin. Meine Erfahrungen aus Rettungsdienst und ärztlichem Bereitschaftsdienst erleichtern mir dabei oft das Verständnis, weil mir die Strukturen der klinischen und außerklinischen Versorgung und medizinische Fachbegriffe nicht völlig unvertraut sind.*

**Vielen Dank für dieses Interview.**

## Kurzporträt

### **Thomas Hochstein**

Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Stuttgart, Neckarstraße 145, 70190 Stuttgart

<http://thomas-hochstein.de/>

[kontakt@thomas-hochstein.de](mailto:kontakt@thomas-hochstein.de)

1994-1999 Jurastudium in Heidelberg, 2000-2002 Referendariat beim Landgericht Mannheim; Verwaltungswissenschaftliches Aufbaustudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer; 2002-2006 als Richter auf Probe und Staatsanwalt in verschiedenen Verwendungen im Landgerichtsbezirk Stuttgart, seit 2006 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart in der Abteilung für Kapitaldelikte und Medizinstrafrecht tätig, seit 2001 als Erster Staatsanwalt, seit 2016 als stellv. Abteilungsleiter; 2006-2001 teilweise abgeordnet an die Gemeinsame DV-Stelle Justiz, 2016 im ersten Halbjahr abgeordnet an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart;

seit 1991 ehrenamtlich bei einer Hilfsorganisation tätig, davon 1995-2008 in leitender Funktion im ehrenamtlichen Bereich; seit 1995 Rettungssanitäter und Ausbilder für Erste Hilfe, seit 2001 Org. Leiter Rettungsdienst.